

S a t z u n g

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde **Ippenschied**

vom *05.07.1988*

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14 Abs.8, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 14 Abs. 8 KAG.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Maßstab

Maßstab ist

die Zahl der Nutzungseinheiten (§ 20 Abs.2 Satz 1 Nr.1 KAG, § 8 KAVO).

§ 4

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 9. April 1962 außer Kraft.

.....
Ortsbürgermeister

